

**SATZUNG**  
des  
**Psychosozialen Hilfsvereins**  
**Heppenheim e.V. (PsH)**

**§ 1**

- 1) Der Verein führt den Namen: Psychosozialer Hilfsverein Heppenheim e.V. (PsH).
- 2) Der Sitz des Vereins ist Heppenheim an der Bergstraße.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt - Registergericht eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe des Vereins ist es, Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen sowie ihren Angehörigen zu helfen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen. In diesem Sinne versteht sich der Verein als Teil des öffentlichen Gesundheitswesens.

- 2) Seine Aufgabe erfüllt der Verein nach fachlich anerkannten und humanitären Gesichtspunkten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Den Abbau herrschender Vorurteile gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen durch Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, welche die Eingliederung der Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen in die Gesellschaft erleichtern.
  - c) Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Vorbeugung und Erkennung psychischer Erkrankungen dienen.
  - d) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Einrichtungen betreiben.
  - e) Die berufliche Integration von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen in das allgemeine Arbeitsleben durch die Unterhaltung von Einrichtungen, die zu diesem Zweck geschaffen werden können.
  - f) Die Unterhaltung von Tagesstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen.

- g) Die Entwicklung und den Betrieb von Einrichtungen und Maßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohte.
- h) Kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (z. B. Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen) sowie Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, wie z. B. das Betreute Wohnen in eigenen und angemieteten Objekten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Aufgaben als Ehrenamt.

### **§ 4 Finanzierung**

- 1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie eingebrachten Kapitalanteilen und Sacheinlagen seiner Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über beitragsfreie Mitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche geschäftsfähige Personen,
  - b) juristische Personen, die bereit sind, den Verein entsprechend den satzungsgemäßen Aufgaben und Richtlinien zu unterstützen.
- 2) Über die Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereins.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist jederzeit möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag kann nur von Mitgliedern des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er ist im Detail zu begründen. Das betroffene Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes zu hören.

Das Vereinsmitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über den Beschluss des Vorstandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung des schriftlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Es kann in jedes Vereinsorgan gewählt und in jedes Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein seine Eignung.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten, unter Berücksichtigung der Satzung die Interessen und Ziele des Vereins wahrzunehmen und sich nach bestem Wissen und Können für die Belange der Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen in der Gesellschaft zu verwenden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. An ihr können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Liegen Entscheidungen von besonderer Eilbedürftigkeit vor, so kann die Frist mindestens 1 Woche betragen. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung kann auch in Form von Videokonferenzen oder durch elektronische Zuschaltung einzelner Mitglieder durchgeführt werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann außer der Reihe eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der in Punkt 2 genannten Fristen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- 4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet. Empfehlungen der Mitglieder sind zu berücksichtigen.  
Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind darin festzuhalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Beisitzer
  - c) Festsetzung der Richtlinien für den Vorstand
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Fälligkeitstermins
  - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
  - f) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen
  - g) Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Beschlüsse werden, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (§ 32 BGB).
- 2) Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Gelingt es in dieser Mitgliederversammlung nicht, die entsprechende Mitgliederzahl zu einer Mitgliederversammlung zu vereinen, ist die dann im Abstand eines weiteren Monats einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anwesenheitszahl beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat die Mitarbeitenden und Beauftragten dahingehend anzuleiten und zu beaufsichtigen, dass von diesen die Satzungszwecke beachtet werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl für die laufende Amtszeit des Vorstandes statt.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
- 3) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einzelne Aufgaben und Aufgabenfelder an andere Mitglieder des Vereins oder an angestellte Mitglieder des Vereins delegieren.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei dringlichen Beschlüssen kann die Meinung der Vorstandsmitglieder auch schriftlich eingeholt werden. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind darin festzuhalten.
- 5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen der Satzung können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung bewirkt werden. Ein entsprechender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung bewirkt werden. Dieser Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für seine frei gemeinnützigen Zwecke in der Region Kreis Bergstraße im Sinne der Satzung des PsH Heppenheim e. V. zu verwenden hat.
- 3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Heppenheim, den 22.12.2022